

35. Was ist nach § 31 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., unter Zahlungen zu verstehen, die den Vorschriften des § 30 zuwider geleistet sind? Rechtliche Natur des Anspruchs auf Erstattung solcher Zahlungen.

II. Zivilsenat. Urte. v. 4. Oktober 1912 i. S. R. (Bekl.) w. N. (Gl.).
Rep. II. 225/12.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Mai 1903 wurde von den Kaufleuten B., R., Richard W. und dem Lederfabrikanten Robert St. eine Gesellschaft m. b. H. unter der Firma „Lederfabrik Robert St. G. m. b. H.“ gegründet. Das Stammkapital betrug 50000 M., die Stammeinlage des R. 20000 M., die der drei anderen Gesellschafter je 10000 M. Die Eintragung in das Handelsregister ist erfolgt. Geschäftsführer wurden St. und ein Otto W. Gegen Ende Dezember 1903 wünschten B., R. und Richard W., die in dem gegenwärtigen Rechtsstreite verklagt sind, die Liquidation der Gesellschaft oder eine andere Auseinandersetzung. Es wurde sodann von B., R. und Richard W. mit St. persönlich und mit der Gesellschaft m. b. H., vertreten durch die Geschäftsführer St. und Otto W., am 31. Dezember ein notarieller Vertrag geschlossen. Inhabts dessen erwarb St. die den eingezahlten Stammeinlagen entsprechenden Geschäftsanteile, nämlich des B. und des Richard W. für je 10000 M.,

den Geschäftsanteil des R. für 20000 *M.* Auf jede dieser Forderungen waren von St. 3000 *M.* (in jährlichen Abzahlungen von 500 *M.*) zu zahlen; der Rest der Kaufpreisforderung von 17000 *M.* und zweimal 7000 *M.* wurde in der Weise getilgt, daß St. und Otto W. als Geschäftsführer der Gesellschaft die am 31. Dezember 1903 buchmäßig vorhandenen Außenstände von rund 12000 *M.*, das Bankguthaben der Gesellschaft bei der Dresdner Bank von rund 12000 *M.* „zugunsten des St.“ an B., R. und Richard W. abtraten, sowie von den bei der Gesellschaft vorhandenen Waren 2000 Felle, Wert je 8 *M.* = 16000 *M.*, an B., R. und Richard W. auf deren Forderung an St. übergaben. Dagegen verpflichteten sich diese, die Geschäftsschulden der Gesellschaft (etwa 7000 *M.*) zu bezahlen, und erklärten schließlich unter Annahme seitens des St., ihre Geschäftsanteile von zusammen 40000 *M.* an St. abzutreten.

Auf Grund dieses Vertrags haben B., R. und Richard W. erhalten:

12000,— *M.* von der Dresdner Bank,
 6598,60 „ durch Einziehung von Außenständen,
 46000,— „ durch die Felle.

Zus.: 34598,60 *M.* Sie haben die Geschäftsschulden der Gesellschaft von
 6972,10 „ bezahlt, sodaß ihnen
 27626,50 *M.* verblieben sind.

St. blieb alleiniger Gesellschafter. Im Juni 1908 ist die Gesellschaft in Liquidation getreten. Als Liquidator wurde der Kläger bestellt. Als solcher erhob er im Juli 1908 Klage gegen B., R. und Richard W., indem er geltend machte: Infolge des Vertrags vom 31. Dezember 1903 hätten die Beklagten ihre Stammeinlagen dem § 30 GmbHG. zuwider aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft ausgezahlt erhalten, es müßte daher jeder von ihnen das Empfangene nach § 31 des Gesetzes der Gesellschaft erstatten. Die Beklagten beantragten die Abweisung der Klage. Sie bestritten, daß die Voraussetzungen der §§ 30, 31 GmbHG. vorlägen.

Das Landgericht verurteilte jeden der drei Beklagten zur Erstattung des von ihm empfangenen Betrags, und zwar nebst Zinsen seit dem Empfang. Das Oberlandesgericht wies die von den Beklagten

eingelegte Berufung zurück. Die von dem Beklagten R. eingelegte Revision wurde in der Hauptsache zurückgewiesen, in betreff des Zinsenanspruchs wurde ihr stattgegeben.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß die Beklagten durch das Abkommen vom 31. Dezember 1903 aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals von 50000 *M* erforderlichen Vermögen der Gesellschaft m. b. H. Vederfabrik R. St. zusammen mindestens den Betrag von 21750 *M* erhalten haben. Er erachtet die Beklagten zur Erstattung der aus jener Summe erhaltenen Beträge nach Verhältnis des Empfangenen für verpflichtet, da sie am 31. Dezember 1903 noch Gesellschafter der bezeichneten Gesellschaft gewesen seien, das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen einer Gesellschaft m. b. H. aber gemäß § 30 Abs. 1 GmbHG. an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden darf und das dieser Vorschrift zuwider Geleistete nach § 31 der Gesellschaft erstattet werden muß. Der Revisionskläger, der Beklagte R., rügt die Anwendung des § 30 des Gesetzes als rechtsirrig mit folgender Ausführung: Nach dem Vertrage vom 31. Dezember 1903 habe St. die sämtlichen Geschäftsanteile seiner Mitinhaber erworben; als Gegenwert für die Abtretung seien den Beklagten „zugunsten St.“ Aktiva der Gesellschaft übereignet; es sei daher kein Vermögen der Gesellschaft „an die Gesellschafter“ ausgezahlt worden. Die Rüge ist nicht begründet.

Das Stammkapital einer Gesellschaft m. b. H. ist zur Befriedigung und Sicherung der Gläubiger der Gesellschaft bestimmt; das zu seiner Erhaltung erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf daher, solange sie besteht, gemäß § 30 des Gesetzes zum Vorteile der Gesellschafter nicht verwandt und nicht vermindert werden. Das ist aber im vorliegenden Falle geschehen. Die Beklagten wollten sich, wie der Berufungsrichter festgestellt hat, aus der Gesellschaft herausziehen; man war übereingekommen, daß sie aufhören sollten, Mitgesellschafter zu sein. Als darüber die notarielle Verhandlung vom 31. Dezember 1903 ausgenommen wurde und die Geschäftsführer St. und Otto W. erklärten, den Beklagten die Außenstände von rund 12000 *M* sowie das Guthaben bei der Dresdner Bank von etwa 12000 *M* abzutreten und die 2000 Felle im Werte von etwa 16000 *M* zu übergeben, waren die Beklagten noch Gesellschafter; sie

hörten erst auf es zu sein mit dem Vollzuge der notariellen Urkunde, erst nachdem sie infolge der Übereignungen seitens der Gesellschaft an sie erklärt hatten, ihre Geschäftsanteile an St. abzutreten. Zweck der Herbeiführung ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft, um sie wegen der von ihnen in die Gesellschaft gemachten Stammeinlagen von zusammen 40000 M abzufinden, erhielten sie aus dem Vermögen der Gesellschaft insgesamt (nach Abzug der von ihnen übernommenen und bezahlten Geschäftsschulden) über 27000 M. In dieser Höhe erstattete die Gesellschaft ihnen als Gesellschaftern ihre Einlagen in die Gesellschaft zurück. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß die Beklagten zugleich ihre Geschäftsanteile an St. veräußerten und daß darum in dem Vertrage gesagt wird, die Übereignungen aus dem Gesellschaftsvermögen erfolgten „zugunsten des St.“, d. i. für Rechnung des St., der also Schuldner der Gesellschaft wurde.

Der Revisionskläger hat sich für die von ihm vertretene Auffassung der Nichtanwendbarkeit des § 30 GmbHG. im vorliegenden Falle noch auf § 33 Abs. 2 des Gesetzes berufen. Hier wird gesagt, daß die Gesellschaft eigene Geschäftsanteile, auch wenn darauf die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben soll, sofern nicht der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann. Der Revisionskläger ist der Meinung, diese Vorschrift, die als eine Sollvorschrift im Falle des Zuwiderhandelns nur eine Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers eintreten lasse, sei nicht notwendig und nicht möglich, wenn auf einen Fall wie den vorliegenden — wo der bisherige Gesellschafter seinen Anteil veräußert habe und infolge eines Rechtsgeschäfts mit dem Käufer den Kaufpreis aus den Aktiven der Gesellschaft erhalte — der § 30 anzuwenden sei; denn der Fall des § 33 Abs. 2 würde dann immer schon unter § 30 fallen, und es würde somit für den Fall auch des § 33, trotz der hier gegebenen Sollvorschrift, ein gesetzliches Verbot mit den Folgen eines solchen, nämlich der Nichtigkeit des Geschäfts, vorliegen. Diese Ausführung erscheint verfehlt. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht auch im Falle des § 33 des Gesetzes dem seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft veräußernden Gesellschafter gegenüber die §§ 30, 31 des Gesetzes Anwendung zu finden haben (vgl. Förtsch, Gesetz betr. GmbHG. m. b. H. Anm. 4 zu § 33),

oder ob es sich bei der Sollbestimmung in § 33 Abs. 2 höchstens um eine Ausnahme von §§ 30, 31 handelt (vgl. Staub-Fachenburg, Gesetz betr. Gesellsch. m. b. H. Anm. 10 zu § 33). Auch wenn man letzteres annimmt, sind die Schlussfolgerungen des Revisionsklägers hinfällig. Der Gesetzgeber konnte sehr wohl den Fall, wenn die Gesellschaft selbst einen Geschäftsanteil erwirbt, ohne daß der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann, anders regeln, als den hier vorliegenden Fall, in dem ein Gesellschafter Geschäftsanteile anderer Gesellschafter erwirbt und zur Ermöglichung oder doch aus Anlaß eines dahin gehenden Rechtsgeschäfts die Gesellschaft Vermögenswerte, wenn auch für Rechnung des Erwerbers, an die veräußernden Gesellschafter hingibt. . . .

Vorstehendem gemäß war die Revision des Beklagten R. in der Hauptsache zurückzuweisen. Die von dem Kläger vom 1. Mai 1904 an geforderten Zinsen hat der Vorderrichter auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung aus § 818 BGB. zugesprochen, da die Beklagten das aus dem Vermögen der Gesellschaft Empfangene mindestens schon seit dem 1. Mai 1904 genutzt hätten. Das erscheint materiellrechtlich verfehlt. Es handelt sich nicht um einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB.). Stünde ein solcher in den Fällen der §§ 30, 31 GmbHG. in Frage, so würde die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Erfaze des Wertes ausgeschlossen sein, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist (§ 818 Abs. 3 BGB.). Das ist aber gegenüber dem Anspruch aus §§ 30, 31 a. a. O. nicht der Fall; hier haftet der Empfänger unbedingt, ohne Rücksicht auf eine Bereicherung, sowie darauf, ob er noch bereichert ist oder nicht. Der Anspruch aus den §§ 30, 31 ist ein gesellschaftlicher; er beruht, wenn er auch durch das Gesetz im Interesse der Gläubiger der Gesellschaft gegeben ist, in dem Gesellschaftsverhältnis und somit auf dem Gesellschaftsvertrage. Demgemäß kann der Kläger Zinsen auf die von den Beklagten geschuldeten Beträge erst von dem Tage an beanspruchen, an welchem die Beklagten in Verzug gekommen sind." . . .